



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Informations-  
freiheit ist ...



# Inhalt

- 1** Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG 5
- 2** Das Informationszugangsrecht steht voraussetzungslos jeder Person zu! 6
- 3** Welche Informationen können Sie bekommen? 7
- 4** An wen müssen Sie den Antrag auf Informationszugang richten? 8

- 5** Gibt es eine vorgeschriebene Form für den Antrag? 9
- 6** Müssen Sie den Antrag begründen? 9
- 7** Wie können Sie Informationen bekommen? 10
- 8** Wie lange dauert es, bis Sie die Informationen bekommen? 11

**9**

**Was kostet die Auskunft?**

**11**

**10**

**Wann darf Ihnen eine Behörde  
die Informationen verweigern?**

**12**

**11**

**Was können Sie machen,  
wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde?**

**13**

**12**

**Gilt das IFG auch für Behörden  
der Länder und Kommunen?**

**15**

# 1

## Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG

Informationszugangsrechte sollen das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen sowie Bürgern stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbarer wird.

Nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) haben Sie umfassende Auskunftsrechte im Zusammenhang mit behördlichen Vorgängen. Das Gesetz ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu vorhandenen, amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören neben den Bundesministerien und den ihnen nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und auch die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Jobcenter).

Dieser Flyer soll Sie über die Grundzüge des IFG und Ihre Rechte informieren.

## 2

# Das Informationszugangsrecht steht voraussetzungslos jeder Person zu!

Grundsätzlich haben Sie gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes einen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen. Dieses Recht ist unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit. Auch juristische Personen des Privatrechts und Verbände können Anträge auf Informationszugang stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht unabhängig davon, ob Sie an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind.



# 3

## Welche Informationen können Sie bekommen?

Das IFG bezieht sich auf die amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes, sofern keine speziellen Regelungen des Informationszuganges, wie z. B. für Umwelt- und Verbraucherinformationen, greifen. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, sowohl digitale Dokumente als auch Schriftstücke. Ausgenommen sind nur Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.



# 4

## An wen müssen Sie den Antrag auf Informationszugang richten?

Adressat Ihres IFG-Antrages ist die Behörde, die über die begehrten Informationen verfügt. Die Behörde muss Verzeichnisse über ihren Informationsbestand führen. Organisations- und Aktenpläne sind – ohne personenbezogene Daten – allgemein zugänglich zu machen, auch in elektronischer Form. Dies kann Ihnen eine erste Orientierung geben, welche Informationen bei welcher Behörde verfügbar sind.



Wenn private Firmen im Auftrag einer Behörde deren Aufgaben wahrnehmen, muss der Antrag an die Behörde gerichtet werden, die den Auftrag vergeben hat.



5

## Gibt es eine vorgeschriebene Form für den Antrag?

Nein, der Antrag kann formlos gestellt werden. Die benötigten Informationen sollten möglichst genau benannt werden.



6

## Müssen Sie den Antrag begründen?

Generell muss ein Antrag nach dem IFG weder begründet werden, noch müssen Sie betroffen sein. Bezieht sich der Antrag allerdings auf personenbezogene Daten, Urheberrechte bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, bedarf es einer besonderen Begründung.

# 7

## Wie können Sie Informationen bekommen?

Sie können zwischen den folgenden drei Möglichkeiten wählen:

- Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung;
- unmittelbare Akteneinsicht bei der Behörde;
- Verfügarmachen in sonstiger Weise (z. B. durch die Übersendung von Kopien).



Sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, muss die Behörde die von Ihnen gewählte Art des Zugangs gewähren.

# 8

## Wie lange dauert es, bis Sie die Informationen bekommen?

Die Informationen sind Ihnen unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll grundsätzlich innerhalb eines Monats erfolgen.

In besonderen Fällen, etwa wenn die Beteiligung eines Dritten erforderlich ist, kann und darf diese Vorgabe aber auch überschritten werden.



# 9

## Was kostet die Auskunft?

Einfache Auskünfte sind kostenfrei. Sofern es sich nicht um eine einfache Auskunft handelt, werden für Handlungen nach dem IFG grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich auch nach dem Verwaltungsaufwand. Die Gebühren müssen die Kosten der Verwaltung aber nicht decken. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat dazu eine Gebührenverordnung erlassen, die für die Behörden verbindlich ist.

# 10

## Wann darf Ihnen eine Behörde die Informationen verweigern?

Das Gesetz enthält mehrere Ausnahmefälle, in denen eine öffentliche Stelle eine Auskunft verweigern bzw. beschränken kann. Gründe hierfür können sein:

- Schutz personenbezogener Daten;
- Schutz des geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen;
- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, wie etwa innere und äußere Sicherheit, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, Durchführung von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren;
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.



Die Behörde muss in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen und begründen, ob, inwieweit und ggf. wie lange eine der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt.

# 11

## Was können Sie machen, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde?

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang durch die Behörde sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich. Daneben können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wenden. Der BfDI kann die Behörde

- zu einer Stellungnahme auffordern,
- vermittelnd wirken,
- auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinwirken,
- bei einem Verstoß gegen das IFG zu einem ordnungsgemäßen Verfahren auffordern.



Der BfDI kann den Behörden und den für die Fachaufsicht zuständigen Ministerien allerdings keine Weisungen erteilen oder Bußgelder verhängen. Bei erheblichen Verstößen gegen die Vorgaben des IFG kann er das behördliche Verfahren aber

beanstanden. Beanstandungen werden nicht nur der betroffenen Behörde, sondern auch dem aufsichtführenden Bundesministerium übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass die rechtliche Bewertung des BfDI die Behörden nicht wie eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung bindet. Die Einschaltung des BfDI begründet keine Hemmung oder Unterbrechung der Widerspruchs- und Klagefristen. Wenn Sie den BfDI einschalten, sollten Sie deshalb rechtzeitig prüfen, ob Sie gegen die Verweigerung des Informationszuganges vorsorglich Widerspruch einlegen bzw. verwaltungsgerichtliche Klage erheben sollten, um das Verfahren offen zu halten.

Wenn Sie sich an den BfDI wenden, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansehen, teilen Sie bitte mit, ob Sie mit der Weitergabe Ihres Namens an diese Behörde einverstanden sind. Der BfDI kann die Behörde, gegen die sich Ihre Beschwerde richtet, nur dann um eine Überprüfung und Stellungnahme bitten, wenn Sie Ihr Einverständnis zur Namensnennung erteilt haben. Ansonsten könnte er nur allgemein auf die entsprechenden Regelungen im Gesetz hinweisen.



# 12

## Gilt das IFG auch für Behörden der Länder und Kommunen?

Nein, der Zugang zu Informationen bei Behörden der Länder oder Kommunen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht zur Informationsfreiheit, soweit ein solches existiert. Dies ist jedoch noch nicht in allen Bundesländern der Fall: Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben noch kein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet.

Die Landesgesetze und Anschriften der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder finden unter [www.bfdi.bund.de/anschriften](http://www.bfdi.bund.de/anschriften).



Weiterführende Informationen zum Thema „Informationsfreiheit“ finden Sie in der Broschüre „Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, Text und Erläuterungen (Info 2)“ unter [www.bfdi.bund.de/info2](http://www.bfdi.bund.de/info2).

## **Herausgegeben von**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Postfach 14 68

53004 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Internet: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International

Stand: Juli 2020

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.  
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf  
bestimmt.